

Zum Schutz vor Infektion im Rahmen der Corona-Pandemie während des Aufenthalts auf dem Schulgelände, sind die folgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Hygieneplan der Berufsschule zu entnehmen.

## A. Meldepflicht / Anzeigepflicht

- Personen mit leichten Erkrankungssymptomen (Heuschnupfen, **gelegentlicher** Husten oder Räuspern, Halskratzen, **verstopfte Nasenatmung** – kein Fieber) dürfen die Schule **auch ohne** Vorlage eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test oder POC-Antigenschnelltest (nicht Selbsttest) besuchen. **Sie müssen aber an den Selbsttestungen der Schule teilnehmen.**
- Personen mit grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) dürfen die Schule erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test oder POC-Antigenschnelltest (nicht Selbsttest) betreten. **Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens 7 Tage nicht besucht worden ist.**
- nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.
- der Eintretene Fall einer COVID-19 Erkrankung oder der Kontakt zu einer Person mit COVID-19 Erkrankung ist umgehend der Klassenleitung mitzuteilen
- für Schüler der Risikogruppe ist im konkreten Einzelfall auf der Grundlage eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses der Schulbesuch mit der Schulleitung zu klären.
- Schwangere Schülerinnen fallen unter die Allgemeinverfügung und das Mutterschutzgesetz, es gilt ein Beschäftigungsverbot.

## B. Allgemeines zum Betreten und Aufenthalt auf dem Schulgelände

**Jeder Schüler hat eine Maske (Empfehlung eines med. Mund-Nasen-Schutzes, z.B. OP-Maske **oder FFP2**) **verpflichtend zu tragen****

- es besteht Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände, im Schulhaus und auch im Unterricht
- beim Verlassen, Betreten und Aufenthalt auf dem Schulgelände ist der Sicherheitsabstand (1,5m) einzuhalten
- Zugang zu den Gebäuden nur über die zugewiesenen Zugänge
- Gruppenbildungen sind im Schulhaus und auf dem Schulgelände zu unterlassen
- Raucher halten sich nur in unmittelbarer Nähe des zugewiesenen Gebäudes und mit ausreichend Sicherheitsabstand zueinander auf
- ~~Das Hygienekonzept zum Pausenverkauf ist zu beachten~~

## C. Verhalten im Klassenzimmer / Pausenregelung

- vor Betreten des Klassenzimmers und nach dem Toilettengang gründlich Hände waschen (20 - 30 sek. mit Seife)
- Einhalten der Hust-und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge)
- Körperkontakt zu anderen Schülern sowie Berühren von Augen, Nase, Mund vermeiden
- der Mindestabstand im Klassenzimmer beträgt 1,5m – **bei vollem Präsenzunterricht entfällt dieser**

- der festgelegte Sitzplan ist einzuhalten
- Klassengruppen bleiben unverändert im Unterricht
- Toilettengänge nur einzeln und mit Maske durchführen
- Maximale Personenanzahl in den Toiletten ist gleich Kabinenanzahl in den Toiletten
- kein Austausch von Büchern, Heften oder sonstigem Schulmaterial – jeder benutzt nur sein eigenes Schulmaterial (Stifte, Taschenrechner etc.)
- Die Pause findet nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft im Klassenzimmer statt
- für den fachpraktischen Unterricht gelten gesonderte Regelungen (Unterweisung Lehrkraft)

## **D. Teilnahme am Präsenzunterricht mit aktuellem, negativem Covid-19-Test, vollständig Geimpfte oder vollständig Genesene nach erwiesener SARS-CoV-2-Infektion ohne aktuelle Symptome**

- durch einen Selbsttest in der Schule ([www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests)) oder einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest von medizinisch geschultem Personal durchgeführt (z. B. Teststation). **Bei vollem Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) wird ein zeitlich versetzter Selbsttest (Nasenabstrich) empfohlen (um den Abstand einzuhalten)**
- **Nachweis über einen negativen Selbsttest der Schule (nicht für die Tests daheim!) erfolgt auf Nachfrage mit einem von der Schule ausgegebenen „Corona-Selbsttest-Ausweis“ (nur gültig mit Unterschrift der Aufsicht führenden Person)**
- Je nach Inzidenzwert darf der Test nicht älter als 48 Stunden (7-Tage-Inzidenz von unter 100) bzw. 24 Stunden (7-Tage-Inzidenz von über 100) sein
- Bei Nicht-Vorlegen eines aktuellen, negativen Tests ist der Schulbesuch nicht möglich (Distanzunterricht - wenn angeboten)
- ⇨ Bei positivem Ergebnis wird das Gesundheitsamt, unter Einhaltung des Datenschutzes, umgehend informiert und entscheidet dann die nächsten Schritte (PCR-Test – Ergebnis bitte der Schule mitteilen).
- Vollständig Geimpfte (abschließende Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen) dürfen unter Vorlage eines Impfnachweises (Impfpass/Impfbescheinigung) oder in elektronischer Form ohne Selbsttest am Präsenzunterricht teilnehmen. Zu den vollständig Geimpften zählen auch Genesene nach nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion mit einer erhaltenen Impfdosis.
- Vollständig Genesene dürfen mit einem Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder in einem elektronischen Dokument (vom Gesundheitsamt) mit abschließend negativen PCR-Test ohne Selbsttest am Präsenzunterricht teilnehmen (die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen).